

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1956

397/A.B. Die Schwierigkeiten bei der Schaffung eines Elektrizitätsgesetzes
zu 439/J Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. H e r z e l e und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundeselektrizitätsgesetzes, hat Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mitgeteilt:

Angesichts der engen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens soll nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ein neues Bundes-Elektrizitätsgesetz, ungeachtet der verschiedenen Zuständigkeiten, alle zur Zeit in ehemals deutschen Rechtsvorschriften geordneten Angelegenheiten dieses Rechtsbereiches regeln; es muss daher nach dem Vorbild des ehemaligen Bundes-Elektrizitätsgesetzes, BGBl.Nr. 250/1929, zum Teil Grundsatzvorschriften, zum Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten. Eine solche Regierungsvorlage kann allerdings mit Rücksicht auf die Regelung nach BGBl.Nr. 24/1950 nur in Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eingebracht werden.

Der letzte Entwurf "Fassung Juli 1954", dem bereits zwei Entwürfe (November 1950 und November 1948) vorangegangen sind, berücksichtigt weitestgehend die zu den Vorentwürfen eingelangten Stellungnahmen. Er sieht die Aufhebung aller zur Zeit noch geltenden ehemals deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens vor, enthält sowohl Grundsatzbestimmungen als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht und trägt bei den Grundsatz-Bestimmungen insbesondere der in der Anfrage erhobenen Forderung in den verfassungsmässig gezogenen Grenzen Rechnung, ein möglichst einheitliches Elektrizitätsrecht sicherzustellen.

Mehrere Bundesländer und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft haben aber vorweg die Diskussion über den Entwurf von der Zusage abhängig gemacht, dass gewisse Forderungen erfüllt würden, die darauf abzielen, die elektrizitätswirtschaftlichen Organisationen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinaus wirken, in eine nur bundesländerweise organisierte Elektrizitätswirtschaft umzuwandeln.

Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ist nach wie vor bereit, sobald die Gewähr für eine sachliche Diskussion über die Bestimmungen des Entwurfes gegeben ist, diesen weiter zu verfolgen.

....*..*